

## ■ Jugendbeteiligung Stimmrecht Jugendlicher

In vielen Mitgliederversammlungen kommt ein Thema immer wieder zur Sprache: „Wer darf abstimmen und haben Minderjährige Stimm- und Rederecht bzw. das aktive und passive Wahlrecht?“

Grundsätzlich ist bei der Beantwortung dieser Frage die **aktuelle Vereinssatzung** zu prüfen, denn in der Regel ist dies dort alles festgelegt.

Fehlt eine entsprechende Bestimmung und ist in weiteren Vereinsordnungen keine Regelung enthalten, dann ist davon auszugehen, dass Minderjährige in einer Mitgliederversammlung **uneingeschränkt stimmberechtigt** sind. Der Minderjährigenstatus kann dann nicht zur Aberkennung des Stimmrechts führen, denn alle Mitglieder müssen gleich behandelt werden. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter (i. A. die Eltern) ist grundsätzlich möglich, wenn die Satzung keine andere Bestimmung enthält.

Die Satzung kann aber auch festlegen, dass Minderjährige **kein Stimmrecht** haben. In diesem Fall ist auch eine Vertretung durch die Eltern nicht möglich. Das Stimmrecht muss zwingend in der Satzung geregelt sein; Regelungen in der Geschäftsordnung sind nicht möglich.

Ein Verein kann ganz **gezielt eine bestimmte Altersgruppe mit einem Stimmrecht ausstatten**. So haben viele Vereine die Regelung der Isbh-Mustersatzung gewählt und geben Jugendlichen ab 16 das Stimm- und Rederecht sowie das aktive, evtl. auch das passive Wahlrecht. Möchte man auch noch jüngere Vereinsmitglieder bei Wahlen berücksichtigen kann man entweder diese Altersgrenze noch weiter absenken, z. B. auf 14 Jahre oder 12 Jahre oder ganz aufheben. Bei Kindern unter 12 empfehlen wir dann eine Vertretung durch die Personensorgeberechtigten vorzusehen.

Alternativ dazu lassen manche Vereine die Jugendvertreter/innen im Rahmen einer Jugendversammlung wählen. Meist geregelt in einer **Jugendordnung oder Jugendvereinbarung** wird so der Vereinsjugend eine gezielte Mitwirkung und Teilhabe an Entscheidungsprozessen in allen Fragen der Vereinsjugendarbeit eingeräumt.

Man unterscheidet zwischen **aktivem Wahlrecht** (das ist das Recht zu wählen) und **passivem Wahlrecht** (das Recht gewählt zu werden). Da zumindest der geschäftsführende Vorstand den Verein auch nach außen hin zu vertreten hat, ist darauf zu achten, dass diese Vorstandsmitglieder nicht unter 18 sein dürfen.

